Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Capital Bank - Sicherheitsoptimiertes Portfolio

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechn	ungsjahr: 01.06.2020 - 31.05.2021		Privata	ınleger	Bet	riebliche Anle	ger	Privat-
					Natürliche	Personen	Juristische	stiftungen im Rahmen
Auszal	alung: 02.08.2021				(auch OG	G, KG,)	Personen	der Einkünfte
			mit	ohne	mit	ohne		aus Kapital-
ISIN: A	T0000A188Y5		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	vermögen EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode		0,1033	0,1033	0,1033	0,1033	0,1033	0,1033
2. 2.1	Zuzüglich Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte		0,0126	0.0126	0,0126	0.0126	0,0126	0,0126
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14	Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	1	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. 3.1	Abzüglich Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.1 3.2.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	1)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
3.3 3.3.1	Steuerfreie Dividendenerträge Gemäß DBA steuerfreie Dividenden		0,000	5,5555			0,0000	0,0000
3.3.2 3.3.3 3.4	Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG	2)					0,0001 0,0092	0,0001 0,0092
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80% Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,000
3.4.2 3.4.3 3.5	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus immobiliensublonds 100% Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988		0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000
3.6	und AIF Erträge Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte		0,0358	0,0358	7	.,	.,	0,0358
3.6.1	gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge		0,0000	0,0000				0,0000
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	440	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. 4.1 4.2	Steuerpflichtige Einkünfte Von den Steuerpflichtiger Einkünften endbesteuert Nichten des Ausgebergeren ein der Steuerpflichtiger Einkünften endbesteuert	11)	0,0801 0,0801	0,0801 0,0801	0,1159 0,0264	0,1159 0,0264	0,1066	0,0708 0,0708
4.2 4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schochtelbestilligungen, deuen Besie für die Puliebensteuer (\$23 Abs 2 KSIC)		0,0000	0,0000	0,0895	0,0895	0,1066	0,0708
4.3	Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG) In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres		0,0537	0,0537	0,0895	0,0895	0,0895	0,0537
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits		0,0208	0,0208	0,0208	0,0208	0,0208	0,0208
5.1	gemeldete unterjährige Ausschüttungen In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immebilier Covienierträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	und Immobilien-Gewinnvorträge In der Ausschütung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 5.5	(letzter in in Frivaveninger) In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und	13)	0,0000 0,0825	0,0000 0,0825	0,0000 0,0825	0,0000 0,0825	0,0000 0,0825	0,0000 0,0825
5.6	Quellensteuern Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt		0,0208	0,0208	0,0208	0,0208	0,0208	0,0208
6.	Korrekturbeträge	14)	.,.	.,.	.,.	-,-	.,.	
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESt- pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Erhöht die Anschaffungskosten	,	0,0675	0,0675	0,1033	0,1033		0,0675
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten		0,0208	0,0208	0,0208	0,0208		0,0208
7. 7.1	Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit Dividenden		0,0092	0,0092	0,0092	0,0092	0,0000	0,0000
7.2 7.3 7.4	Zinsen Ausschüttungen von Subfonds Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem		0,0154 0,0000 0,0000	0,0154 0,0000 0,0000	0,0154 0,0000 0,0000	0,0154 0,0000 0,0000	0,0154 0,0000 0,0000	0,0154 0,0000 0,0000
1	Steuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind							
8.1 8.1.1	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	4) 5) 6) 15)	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0000	0,0000
8.1.2 8.1.3	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit) Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
8.1.4	credit) Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	3)	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
8.2 8.2.1 8.2.2	Von den ausl. Frinanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) Steuern auf Erträge aus Aktien (Zinsen)	6) 7)	0,0048 0,0007	0,0048 0,0007	0,0048 0,0007	0,0048 0,0007	0,0077 0,0007	0,0077 0,0007
8.2.3 8.2.4	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) Steuern auf Ausschüttungen Subfonds Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998		0,0007 0,0000 0,0000	0,0007 0,0000 0,0000	0,0007 0,0000 0,0000	0,0007 0,0000 0,0000	0,0007 0,0000 0,0000	0,0007 0,0000 0,0000
8.3 8.4	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000 0,0040	0,0000 0,0000 0,0040
9.	Begünstigte Beteiligungserträge						0,0040	0,0040
9.1 9.2	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne	8) 8)	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001 0,0092	0,0001 0,0092
9.4	Schachteldividenden) Steuerfrei gemäß DBA	•					0,0000	0,0000



Rechr	nungsjahr: 01.06.2020 - 31.05.2021		Privata	anleger	Ве	triebliche Anle	eger	Privat- stiftungen
					Natürliche	Personen	Juristische	im Rahmen
Ausza	hlung: 02.08.2021				(auch O	G, KG,)	Personen	der Einkünfte
			mit	ohne	mit	ohne		aus Kapital-
ISIN:	AT0000A188Y5		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	vermögen EUR
10. 10.1 10.2 10.3 10.4 10.6	Erträge, die dem KESt-Abzug unterliegen Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge Ausländische Dividenden Ausschüttungen ausländischer Subfonds Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds	9) 10)11)	0,0171 0,0000 0,0092 0,0000 0,0000	0,0171 0,0000 0,0092 0,0000 0,0000	0,0171 0,0000 0,0092 0,0000 0,0000	0,0171 0,0000 0,0092 0,0000 0,0000	0,0171 0,0000 0,0092 0,0000 0,0000	0,0171 0,0000 0,0092 0,0000 0,0000
	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%) Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%) 1Darin enthalten: KESt-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000
10.13.	2Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KESt-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altemissionen)	10)11)	0,0000 0,0537	0,0000 0,0537	0,0000 0,0537	0,0000 0,0537	0,0000 0,0537	0,0000 0,0537
11.	Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde							
11.1	KESt auf Inlandsdividenden	8)	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
12. 12.1 12.2 12.3 12.4 12.5 12.8 12.9	Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge KESt auf ausländische Dividenden Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt	9) 10)12) 1) 8) 9) 10)12)	0,0208 0,0047 0,0000 0,0025 -0,0012 0,0000 0,0148 0,0000	0,0208 0,0047 0,0000 0,0025 -0,0012 0,0000 0,0148 0,0000	0,0208 0,0047 0,0000 0,0025 -0,0012 0,0000 0,0148 0,0000	0,0208 0,0047 0,0000 0,0025 -0,0012 0,0000 0,0148 0,0000	0,0208 0,0047 0,0000 0,0025 -0,0012 0,0000 0,0148 0,0000	0,0208 0,0047 0,0000 0,0025 -0,0012 0,0000 0,0148 0,0000
15. 15.1	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		0,0005					
16. 16.1	Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind		0,0000	0,0000				
16.2	gesondert zu erklären Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF-		0,0800	0,0800				
16.3	Einkünfte sind gesondert zu erklären Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)		0,0015	0,0015				
16.4	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		0,0467	0,0467				
17. 17.1	Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien Belgien Schweiz Deutschland Frankreich Irland Japan Korea Matching Credit Schweden USA exkl. REITs		0,0000 0,0001 0,0003 0,0001 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0001 0,0003 0,0001 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0006	0,0000 0,0001 0,0003 0,0001 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0006	0,0000 0,0001 0,0003 0,0001 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0006	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000
17.3	Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien		,,,,,,	,,,,,,,	.,	.,	.,	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
17.5	Belgien Schweiz Deutschland Frankreich Irland Korea Matching Credit Schweden USA exkl. REITs Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen		0,0001 0,0007 0,0000 0,0004 0,0001 0,0001 0,0004 0,0030	0,0001 0,0007 0,0000 0,0004 0,0001 0,0001 0,0004 0,0030	0,0001 0,0007 0,0000 0,0004 0,0001 0,0001 0,0004 0,0030	0,0001 0,0007 0,0000 0,0004 0,0001 0,0001 0,0004 0,0030	0,0002 0,0007 0,0019 0,0009 0,0002 0,0001 0,0006 0,0030	0,0002 0,0007 0,0019 0,0009 0,0002 0,0001 0,0006 0,0030
17.5 17.6 17.7	Schweiz Tschechische Republik Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern		0,0003 0,0004	0,0003 0,0004	0,0003 0,0004	0,0003 0,0004	0,0003 0,0004	0,0003 0,0004



- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt 1) geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegem erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESVKSt im Wege der Veranlagung. Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden
- 2) Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden. für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall
- (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
 Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch
- Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
 Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
 Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.

 Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf
- 9) die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG>). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung
- versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
 Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann). Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.

- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
 Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerng erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt. 15)



Seite 3

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Capital Bank - Sicherheitsoptimiertes Portfolio

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Augustahlung: 02 08 20/21	Rechn	ungsjahr: 01.06.2020 - 31.05.2021		Privata	ınleger	Bet	riebliche Anle	ger	Privat- stiftungen
Autorities Company C						Natürliche	Personen	Juristische	im
Bible Artificial Content	Auszal	olung: 02.08.2021				(auch OG	6, KG,)	Personen	der
Fig.				mit	ohne	mit	ohne		aus
Temple	ISIN: A	T0000A28CR6						EUR	
2.5 Steengeffindings Einsterfine gram, 5 27 Abs. 3 und 4 ESIG 1989 (Int.) Annewscore) aus 0,000	1.	Fondsergebnis der Meldeperiode		0,1622	0,1622	0,1622	0,1622	0,1622	0,1622
2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	2. 2.1						0,0127		
Rechange		ausgeschüttetem Gewinnvortrag							
die Melderig bezeiht		Rechnung)		,					
Since Control Charles Co	2.14		'	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.22 Germ. retinomien vorschriffens sonsilige setuenfreie Zirserfräge – 28 Werhnbausnichen 0,0000 0,000	3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren							
1.3.1 Gemäß DBA steuerfreiche Dividenden	3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	1)			0,0000	0,0000	0,0000	
3.3.3 Austrachtidivendent seturation graft 50 pt. \$13 Abs. 2 KSIG 2	3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden							
1.4.1 Cernatib EDR Asteusurfreise Aufwertungsgeweine aus Immobilieriausbories 100% 0.0000 0.00	3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG	2)						
See	3.4.1 3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80% Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%				0,0000		0,0000	
1.56 Erst bei Ausschüttung in Folgeighien bzw. bei Verhauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 ESIG 1986 (ml. Allemissophichtige immobilienerträge 0.0000 0.00		Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988							
3.6.1 Ausgeschützliede, erst mit der Jahresmeidung steuerinich Verlüsvorträge 0,0000	3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte		0,0361	0,0361				0,0361
1.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtebeteiligungen - davon Basis für die Zwischersteuerf (SZ Abs. 2 KSIG) 0,1980 0,0901 0,0902 0,0902 0,0902 0,0902 0,0902 0,0902 0,0902 0,0902 0,0902 0,0902 0,0902 0,0902 0,0903		Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge				0,0000	0,0000	0,0000	
1.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtebeteiligungen - davon Basis für die Zwischersteuerf (SZ Abs. 2 KSIG) 0,1980 0,0901 0,0902 0,0902 0,0902 0,0902 0,0902 0,0902 0,0902 0,0902 0,0902 0,0902 0,0902 0,0902 0,0903	4.		11)					0,1451	0,1090
Schachtebeleiligungen - davon Basis für die Zwischensteuer (§22 Abs 2 KSIG) A hit den steuerpflichtigen Enkindine aus Kapitalvermögen gem. § 27 Anha: 3 und 4 ESIG 1988 des laufenden Jahres Summe Ausschüttungen von Abzug KESI, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen 1 in der Ausschüttungen von Abzug KESI, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen 2 in der Ausschüttungen von Abzug KESI, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen in der Ausschüttungen sinden, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kepitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 ESIG 1988 oder Gewinnvorträge 2 in der Ausschüttung einstellene. bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kepitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 ESIG 1988 oder Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge 3 in der Ausschüttung (von Abzug KESI), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt 4 in der Ausschüttung (von Abzug KESI), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt 5 in Ausschüttung (von Abzug KESI), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt 5 in Ausschüttung (von Abzug KESI), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt 6 in Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschäftungskosten (Betrage, die KESI-pflichtig doer Des Abreitel oder sonst steuerbetreit sind) Erhotti den Anschaftungskosten 6 in Korrekturbetrag Ausschüttungen von Subfonds 7 in Ausschüttungen von Subfonds 8 in Auf die desterreichische Einkommen-Morperschaftseuer gemäß B Ba arrechenbar 4 in Signaturgen von Subfonds 8 in Auf die desterreichische Einkommen-Morperschaftseuer gemäß B Aarrechenbar 4 in Signaturgen von Subfonds 8 in Auf die desterreichische Einkommen-Morperschaftseuer gemäß B Ba Aarrechenbar 4 in Signaturgen von den maus Finanzervenklungen auf Antzeg die Subfahre (Von den aus Finanzervenklungen gem. § 27 Abs. 3 und 4 ESIG 1998 8 in Gemen	4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte						0,1451	
S. Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeildete unterjährige Ausschüttungen in Vojahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge 0,0000 0		Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG) In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27		0,0541	0,0541	0,0902	0,0902	0,0902	
1. der Ausschüttung enhaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordenliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge 0,000 0,	5.			0,0341	0,0341	0,0341	0,0341	0,0341	0,0341
1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.	5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.	5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6.6 Ausschüttung (vor Abzug KESI), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt 0,0341 0,		In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	13)						
S. Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEStpflichig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind Erhöht die Anschaffungskosten 0,0341 0,	5.6			0,0341	0,0341	0,0341	0,0341	0,0341	0,0341
Pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Erhöht die Anschaffungskosten 0,0341 0,0344 0,0444 0			14)	0 1261	0 1261	0 1622	0 1622		0 1261
1.1 Dividenden 0,0295 0,0000		pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Erhöht die Anschaffungskosten							
1.1 Dividenden 0,0295 0,0000	7.								
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind 8.1 Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 4) 5) 6) 15) 8.1.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit) 8.1.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit) 8.1.3 Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit) 8.1.4 Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998 8.1.5 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) 8.2 Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar 8.2 Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar 8.2 Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar 8.2.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) 8.2.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) 8.2.3 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) 8.2.4 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) 8.2.5 Steuern auf Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 8.2.6 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) 8.2.7 Abs. 3 und 4 EStG 1998 8.2.8 Steuern auf Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 9.1 Mandadsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KSIG) 9. Begünstigte Beteiligungserträge 9.1 Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 kSIG) 8. O,0003	7.1	Zinsen		0,0494	0,0494	0,0494	0,0494	0,0494	0,0494
sind Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 4) 5) 6) 15) 8.1.1 Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 4) 5) 6) 15) 8.1.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit) 0,0040 0,0001 0,0001 0,00	7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem							
8.1 Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 4) 5) 6) 15) 8.1.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit) 0,0000 0,00	8.								
8.1.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit) 0,0000 0,0001 0,0000 0,00		Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar	4) 5) 6) 15)	0.0040	0.0040	0.0040	0.0040	0.0000	0.0000
Credity Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuerm auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998	8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)		credit) Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene							
8.2.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) 0,0049 0,0049 0,0049 0,0049 0,0007 0,0007 0,0007 0,0007 0,0007 0,0007 0,0007 0,0007 0,0007 0,0007 0,0007 0,0007 0,0007 0,0000 0,0		Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	3)	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
8.2.3 Steuern auf Ausschüttungen Subfonds 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0) /)						
8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern 0,0000	8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9. Begünstigte Beteiligungserträge 9.1 Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) 8) 0,0003 0,	8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						0,0000	0,0000
9.2 Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne 8) 0,0295 0,0295 Schachteldividenden)		Begünstigte Beteiligungserträge							
	9.1 9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne	8)	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003		
	9.4							0,0000	0,0000



Rechr	ungsjahr: 01.06.2020 - 31.05.2021		Privata	anleger	Ве	triebliche Anle	eger	Privat- stiftungen
					Natürliche	Personen	Juristische	im Rahmen
Ausza	hlung: 02.08.2021				(auch O	G, KG,)	Personen	der Einkünfte
			mit	ohne	mit	ohne		aus Kapital-
ISIN:	AT0000A28CR6		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	vermögen EUR
10.4	Erträge, die dem KESt-Abzug unterliegen Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge Ausländische Dividenden Ausschüttungen ausländischer Subfonds	9) 10)11)	0,0549 0,0000 0,0295 0,0000	0,0549 0,0000 0,0295 0,0000	0,0549 0,0000 0,0295 0,0000	0,0549 0,0000 0,0295 0,0000	0,0549 0,0000 0,0295 0,0000	0,0549 0,0000 0,0295 0,0000
	Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%) Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%) IDarin enthalten: KESt-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000
10.13.	⊵Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KESt-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altemissionen)	10)11)	0,0000 0,0541	0,0000 0,0541	0,0000 0,0541	0,0000 0,0541	0,0000 0,0541	0,0000 0,0541
11.	Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde							
11.1	KESt auf Inlandsdividenden	8)	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
12.1 12.2 12.3 12.4 12.5 12.8 12.9	Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge KESt auf ausländische Dividenden Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt	9) 10)12) 1) 8) 9) 10)12)	0,0341 0,0151 0,0000 0,0081 -0,0040 0,0000 0,0149 0,0000	0,0341 0,0151 0,0000 0,0081 -0,0040 0,0000 0,0149 0,0000	0,0341 0,0151 0,0000 0,0081 -0,0040 0,0000 0,0149 0,0000	0,0341 0,0151 0,0000 0,0081 -0,0040 0,0000 0,0149 0,0000	0,0341 0,0151 0,0000 0,0081 -0,0040 0,0000 0,0149 0,0000	0,0341 0,0151 0,0000 0,0081 -0,0040 0,0000 0,0149 0,0000
15. 15.1	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		0,0015	,,,,,,,	.,		.,	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
16. 16.1	Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,0000	0,0000				
16.2	Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF- Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,1385	0,1385				
16.3	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)		0,0041	0,0041				
16.4	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		0,0920	0,0920				
17. 17.1	Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien Belgien Schweiz Deutschland Frankreich Irland Japan Korea Matching Credit		0,0001 0,0002 0,0011 0,0003 0,0001 0,0002 0,0001	0,0001 0,0002 0,0011 0,0003 0,0001 0,0002 0,0001	0,0001 0,0002 0,0011 0,0003 0,0001 0,0002 0,0001	0,0001 0,0002 0,0011 0,0003 0,0001 0,0002 0,0001	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000
17.3	Schweden USA exkl. REITs Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds		0,0001 0,0018	0,0001 0,0018	0,0001 0,0018	0,0001 0,0018	0,0000 0,0000	0,0000
17.4	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien Belgien Schweiz Deutschland Frankreich Irland Korea Matching Credit Schweden USA exkl. REITs		0,0001 0,0007 0,0000 0,0004 0,0001 0,0004 0,0030	0,0001 0,0007 0,0000 0,0004 0,0001 0,0004 0,0030	0,0001 0,0007 0,0000 0,0004 0,0001 0,0001 0,0004 0,0030	0,0001 0,0007 0,0000 0,0004 0,0001 0,0004 0,0030	0,0002 0,0007 0,0020 0,0009 0,0002 0,0001 0,0006 0,0030	0,0002 0,0007 0,0020 0,0009 0,0002 0,0001 0,0006 0,0030
17.6	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen Schweiz Tschechische Republik Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern		0,0003 0,0004	0,0003 0,0004	0,0003 0,0004	0,0003 0,0004	0,0003 0,0004	0,0003 0,0004



- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt 1) geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegem erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESVKSt im Wege der Veranlagung. Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden
- 2) Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden. für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall
- (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
 Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch
- Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
 Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
 Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.

 Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf
- 9) die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG>). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung
- versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
 Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann). Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.

- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
 Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerng erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt. 15)

